

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2015	geplanter Konsolidierungsanteil 2015	Rechnungsergebnis 2015	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2015
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		2.750		36.419,23	
Zentrale Finanzleistungen								
darunter:			<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>		23.810	2.598	25.130,76	
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 330%	9.240	845	8.837,66	803,42
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebestazes von 320% auf 360%	12.750	855	14.688,10	1.041,04
	3	603300	Hundesteuer	Erhöhung des Hebesatzes auf 60/90/120 €	1.820	898	1.605,00	686,00
Gestaltung Umwelt								
darunter:			<u>Sonstige laufende Einzahlungen</u>		2.530	2.583	2.480,23	
	4	662502	Konzessionsabgabe Wasser	Neue Einnahme der Ortsgemeinde (von VG)	1.800	1.848	1.745,23	1.745,23
	5	662500	Konzessionsabgabe Strom	Nutzungsentgelt Kabelverlegung	730	735	735,00	735,00
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		5.181		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		5.181		5.010,69

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

4.695,58

Mindestilgung = 80 v.H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag (14.086,75 €)

11.269,40

Hiermit wird bestätigt, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis erzielt wurde.

Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsgemeinde in Höhe von 80 v.H. der Jahresleistung lt. Konsolidierungsvertrag konnte nicht vollständig ausgewiesen werden. Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Ursachen konnten die bereinigten Verbindlichkeiten 2015 insgesamt nur um 4.448,61 Euro reduziert werden.

Die Ursachen hierfür sind:

- mangelnde Finanzausstattung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs**
- neue Standards und zusätzliche finanzielle Belastungen im Bereich der Kindertagesstätten**
- extrem hohe Umlagebelastungen**

Die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags liegt vor. Eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang wurde vorgenommen.

Rittersheim, 18.11.2016

In Vertretung:

gez. Ebert

(Ebert)

Erster Beigeordneter